

Benutzungsordnung für Studentenwohnanlagen Beschluss durch den Verwaltungsrat des Studentenwerkes Freiberg in seiner Sitzung am 27. November 2024

1. Wohnberechtigung

(1) Wohnberechtigt in den vom Studentenwerk Freiberg bewirtschafteten Studentenwohnanlagen sind immatrikulierte Studierende (inklusive der Studienkollege) der Bildungseinrichtungen:

- Technische Universität Bergakademie Freiberg,
- Hochschule Mittweida.

(2) Nicht wohnberechtigt sind insbesondere Studierende,

- die gleichzeitig Doktorand (m/w/d), wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d), Referendar (m/w/d), Volontär (m/w/d) oder dergleichen sind;
- die überwiegend berufstätig sind;
- die bereits ein berufsqualifizierendes Examen an einer Hochschule abgelegt haben (ausgenommen Bachelor);
- die als Zweit- beziehungsweise Gasthörer (m/w/d) an einer der Hochschulen eingeschrieben sind.

(3) Die Wohnberechtigung muss spätestens bei Mietvertragsunterzeichnung und zu Beginn jedes folgenden Semesters gegenüber dem Studentenwerk nachgewiesen werden.

(4) Bei ausreichend freien Wohnplätzen ist eine zeitlich befristete Vermietung auch an andere Personen zulässig, soweit diese Belegung die Bedürfnisse der Wohnberechtigten nach Absatz 1 nicht einschränkt und die satzungsgemäßen Bestimmungen des Studentenwerkes Freiberg eingehalten werden.

2. Wohndauer

(1) Die Überlassung von Mieträumen im Studentenwohnhaus stellt eine indirekte Förderung aus öffentlichen Mitteln dar. Da nur beschränkt Plätze in den Studentenwohnhäusern zur Verfügung stehen und einer möglichst großen Anzahl von Studenten (m/w/d) ein öffentlich geförderter Wohnraum nach dem Rotationsprinzip zur Verfügung gestellt werden soll, erfolgt die Vermietung nur zeitlich befristet.

(2) Die Wohnberechtigung gilt für die Regelstudienzeit. Eine anschließende Verlängerung ist auf Antrag bis zum Wegfall der Wohnberechtigung insbesondere möglich für Wohnberechtigte, die sich in den Organen des Studentenwerkes beziehungsweise in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung oder ähnlich ehrenamtlich engagieren.

(3) Bei Kurzzeitvermietungen tritt die Präsenzzeit an der jeweiligen Bildungseinrichtung an die Stelle der Regelstudienzeit.

3. Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Unterbringung in einer der Studentenwohnanlagen des Studentenwerkes Freiberg ist als

Onlineantrag an das Studentenwerk zu richten. Für die Bewerberinnen und Bewerber besteht dabei die Möglichkeit, eine bevorzugte Wohnform und/oder ein bevorzugtes Haus anzugeben, welche bei der Vergabe im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen sind.

(2) Die Bewerbung ist unverbindlich und kostenlos. Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Wohnplatz.

(3) Für Bewerbungen gibt es keine Fristen. Bewerbungen können frühzeitig (maximal 4 Semester vor Studienbeginn) bis zum Datum des gewünschten Einzugsdatums erfolgen.

4. Vergabe

(1) Über die Vergabe von Wohnplätzen entscheidet das Studentenwerk. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der im Absatz 3 genannten Prioritäten in der Reihenfolge des Einganges (Eingangsdatum) im Studentenwerk. Das Studentenwerk behält sich im Einzelfall bei der Vergabe von Wohnplätzen eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.

(2) Bei der Vergabe sehr kurzfristig freiwerdender Wohnplätze kann von dem Vergabeverfahren, im Sinne eines beschleunigten Verfahrens, abgewichen werden.

(3) Folgende Prioritäten gelten bei der Vergabe von freien Wohnplätzen:

- ausländische Studienanfänger (m/w/d), die auf dem freien Wohnungsmarkt benachteiligt sind;
- körperbehinderte und chronisch kranke Studierende, für die die Unterbringung beim Studentenwerk eine Erleichterung ihrer Situation bedeutet;
- Studierende, die sich in einer außergewöhnlich schwierigen persönlichen Situation befinden;
- Studierende mit Kind (für Kinder bis zum 18. Lebensjahr wird kein Zuschlag erhoben);
- Studierende, insbesondere Studienanfänger im Erststudium, die ihren Heimatort nicht im Nahverkehr erreichen können.

5. Studentische Gremien und Wohnheimtutoren

Das Studentenwerk Freiberg unterstützt die Einrichtung und die Arbeit von studentischen Gremien der Mieter (m/w/d) sowie die Arbeit der Tutoren (m/w/d) im Rahmen des Tutorenprogramms zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Mieterinnen und Mietern zum Studentenwerk.

6. Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Studentenwohnanlagen des Studentenwerkes Freiberg vom 20. November 2023 außer Kraft.

Freiberg, den 27. November 2024

Studentenwerk Freiberg
Thomas Schmalz
Geschäftsführer